

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Angelika Brunkhorst, Birgit Homburger, Michael Kauch, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP  
– Drucksache 15/2701 –**

### **Bericht über verdeckte öffentliche Förderung privater Projekte zum Ausbau der Windenergienutzung auf See**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Einer Zeitschriftenmeldung zufolge wurde bzw. wird der Ausbau der Windenergienutzung auf See zugunsten privater Investoren, namentlich der „privaten Investorengruppen Plambek Neue Energien AG und Energiekontor“, verdeckt mit öffentlichen Mitteln unterstützt, indem u. a. das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) unentgeltliche Leistungen zum Vorteil von Betreibern und Projektträgern betreffender Anlagen erbracht hat (DER SPIEGEL vom 1. März 2004).

#### Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Bundesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, den Anteil der erneuerbaren Energien bis 2010 zu verdoppeln. Bezogen auf das Ausgangsjahr 2000 bedeutet dies bis 2010 einen Anteil von dann etwa 12,5 % an der dann aktuellen Stromgewinnung. Nach dem Regierungsentwurf zum Erneuerbare-Energien-Gesetz soll der Anteil bis 2020 auf 20 % erhöht werden.

Um dieses zu erreichen, ist ein Ausbau der Windenergie erforderlich. Da bereits heute erkennbar ist, dass die jährlich neu installierte Zahl von Windkraftanlagen an Land in wenigen Jahren abnehmen wird, ist die Erschließung geeigneter Standorte auf See („offshore“) erforderlich.

Die Nutzung der Meere durch Windkraftanlagen stellt eine neue Herausforderung dar. Die auf dem Meer herrschenden Randbedingungen sind überwiegend noch nicht verlässlich erforscht. Das gilt gleichermaßen für Daten, die für die Gründung der Anlagen von Bedeutung sind (meteorologische Daten, Wellenhöhe, Wellenkraft), wie für Daten, die für die naturschutzfachliche Beurteilung der Vorhaben (z. B. Vogelzug, Verbreitung geschützter Arten, Bodenstrukturen)

benötigt werden. Hinzu kommt ein Abgleich mit konkurrierenden Nutzungsinteressen und die Klärung grundsätzlicher Rechtsfragen.

Die Bundesregierung hat daher eine gezielte Strategie zur Windenergienutzung auf See erarbeitet, die zur Lösung bestehender Schutz- und Nutzungskonflikte und zur Beschleunigung der Genehmigungsverfahren beitragen soll (siehe Strategie der Bundesregierung zur Windenergienutzung auf See vom Januar 2002, veröffentlicht unter [www.bmu.de](http://www.bmu.de) (Themen/Energie/Erneuerbare Energien/Downloads/Strategie der Bundesregierung zur Windenergienutzung auf See)). Die Strategie beinhaltet die Initiierung eines umfangreichen Forschungsprogramms als Bestandteil des Zukunftsinvestitionsprogramms (ZIP) der Bundesregierung. Die Einzelheiten ergeben sich aus Seite 22 ff. der „Strategie“.

1. Trifft es – wie in der zitierten Meldung berichtet – zu, dass das BSH unentgeltliche Leistungen zugunsten von Windenergieprojekten im Wert von rund 200 000 Euro erbracht hat, um „... für die Windenergie-Gewinnung nötige Messdaten über Meteorologie oder Strömungswerte in der Nordsee zu ermitteln“?
2. Wenn nein, sind in diesem Sinne andere, vergleichbare Leistungen erbracht worden?

Die o. g. Meldung in „DER SPIEGEL“ bezieht sich auf ein einzelnes Forschungsvorhaben im Rahmen des ZIP, das Projekt FINO (Forschungsplattformen in Nord- und Ostsee), das im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) durchgeführt wird.

Die „Strategie“ (siehe Vorbemerkung der Bundesregierung) sieht vor, dass in drei potenziellen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen (vgl. § 3a Seeanlagenverordnung [SeeAnlV]) und in unmittelbarer Nähe von geplanten und beim Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) beantragten größeren Offshore-Windparks Forschungsplattformen errichtet werden, mit deren Hilfe folgende Untersuchungen durchgeführt werden sollen:

- Messungen der Windstärke und Turbulenzen in Abhängigkeit von der Höhe, der Wellenhöhe, der Stärke der Meeresströmungen und der Beschaffenheit des Meeresuntergrundes;
- ökologische Begleitforschung unter anderem zu Fragen des Vogelzugs, des Schweinswalvorkommens, der Benthosgemeinschaften und der Vermeidung von Umweltschäden durch Schiffskollisionen;
- Messungen der Dichte des Schiffsverkehrs in der Umgebung der Offshore-Forschungsplattformen.

Ziel der Errichtung und des Betriebs der Messplattformen ist die Verbesserung der physikalischen, hydrographischen, chemischen und biologischen Datengrundlagen für den Bereich der Nutzung der Windenergie auf See.

Die Ergebnisse sollen dazu dienen, den an den Bewilligungsverfahren beteiligten Bundesbehörden wissenschaftliche Informationen zu liefern, die für einen umwelt- und naturverträglichen Ausbau der Offshore-Windenergienutzung sowie zur Bewertung von konkreten Windkraftprojekten im Meer notwendig sind. Außerdem werden die Fachinformationen beschafft, die zur Ausweisung von Schutzgebieten nach § 38 Bundesnaturschutzgesetz und zur Ausweisung und Fortschreibung von besonderen Eignungsgebieten nach § 3a SeeAnlV beitragen. Darüber hinaus sollen noch bestehende Unsicherheiten bei der Entwicklung offshore-geeigneter Windkraftanlagen und stabiler preiswerter Fundamente behoben werden (vgl. Seite 23 des Strategiepapiers).

Der DER-SPIEGEL-Artikel bezieht sich auf die erste, im Juli 2003 errichtete Plattform FINO 1, etwa 40 km nördlich von Borkum. Sie liegt in einem potenziellen Eignungsgebiet für Windkraftanlagen, für das derzeit ein Verfahren nach § 3a SeeAnlV durchgeführt wird. Vier private Unternehmen haben für dieses Gebiet Anträge auf Genehmigung der Errichtung und des Betriebs von Offshore-Windenergieanlagen in einer Pilotphase vorgelegt. Die erste Genehmigung wurde durch einen Bescheid des BSH vom 9. November 2001 erteilt.

Zu den Kosten und dem Aufwand im Einzelnen wird auf die Antwort zur Frage 6 verwiesen.

3. Wenn ja, welche konkreten Leistungen sind innerhalb welches Zeitraums erbracht worden und welcher Aufwand an Sach- und Personalmitteln der Behörde war zur Erbringung dieser Leistungen erforderlich?

Auf die Antworten zu den Fragen 1 und 6 wird verwiesen.

4. Handelt es sich nach Einschätzung der Bundesregierung bei den vom BSH erbrachten Leistungen um Dienste, welche in einem spezifisch privatwirtschaftlichen Zusammenhang zur Planung und Errichtung sowie zum späteren Betrieb der betreffenden Windenergieanlagen auf See stehen?

Zunächst wird Bezug auf die Vorbemerkung der Bundesregierung und auf die Antwort zur Frage 1 genommen.

Das Projekt ist gesamtwirtschaftlich im Rahmen der Strategie der Bundesregierung zu bewerten.

Hintergrund der Überlegungen der Bundesregierung war und ist, dass in absehbarer Zeit eine nennenswerte Weiterentwicklung der Windkraftnutzung auf See in der deutschen Ausschließlichen Wirtschaftszone in Wassertiefen über 30 Meter stattfinden wird. Für den Anlagenbau in dieser Entfernung von der Küste und in diesen Wassertiefen bestehen derzeit weltweit keine Erfahrungen. Es wird also auch technisch im Hinblick auf die Gründungskonstruktionen und die Anlagenentwicklung mit Windenergieanlagen der 5-Megawatt-Klasse Neuland betreten.

Die hierzu notwendige Grundlagenforschung hat die Bundesregierung mit ihrem in der Vorbemerkung der Bundesregierung und in der Antwort zur Frage 1 erläuterten Vorhaben initiiert. Die Ergebnisse der auf FINO 1 durchgeführten Forschungen dienen nicht einer bestimmten Investorengruppe, sondern werden der allgemeinen Öffentlichkeit grundsätzlich frei zugänglich gemacht (siehe hierzu [www.fino-offshore.de](http://www.fino-offshore.de)). Gewerbliche Nutzer müssen eine Aufwandsentschädigung für komplette Datensätze zahlen.

5. Wenn nein, für welche anderen Verwendungszwecke wurden die betreffenden Leistungen erbracht, und sind vergleichbare oder identische Leistungen bereits in der Vergangenheit erbracht worden?

Die Station FINO 1 ist eine wertvolle Ergänzung des maritimen Messnetzes des BSH (MARNET). Eine Reihe der gewonnenen Daten wird im Rahmen der derzeit laufenden halbjährigen Testphase im Internet ([www.bsh.de/Meeresdaten/Beobachtungen/MARNET-Messnetz](http://www.bsh.de/Meeresdaten/Beobachtungen/MARNET-Messnetz)) Universitäten, Forschungseinrichtungen und Instituten, die sie für weitere öffentliche Forschungsvorhaben verwenden, zur Verfügung gestellt. Die Öffnung für einen größeren Interessentenkreis, einschließlich kommerzieller Nutzer, ist vorgesehen.

Dem BSH obliegen gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 11 Seeaufgabengesetz (SeeAufgG) „meereskundliche Untersuchungen einschließlich der Überwachung der Veränderungen der Meeresumwelt“. Das genannte Projekt dient der Erfüllung dieser Aufgaben. Darüber hinaus dienen die dort vorgenommenen hydrographischen Messungen der Durchführung der dem BSH übertragenen Aufgabe der Identifizierung und Benennung von Eignungsgebieten gemäß § 3a SeeAnIV.

Für die Überprüfung der im Strategiepapier benannten potenziellen Eignungsgebiete (vgl. Seite 16 des Strategiepapiers) ist in dem vom BSH eingeleiteten Verfahren nach § 3a SeeAnIV eine Basisaufnahme anzufertigen. Diese muss die dortigen Eigenschaften der marinen Umwelt nachvollziehbar beschreiben und bewerten.

Die zugrunde liegenden Prüfungen müssen den Standard einer Umweltverträglichkeitsstudie (ab 2006 eines Umweltberichtes im Sinne der Richtlinie über die strategische Umweltverträglichkeitsprüfung) erfüllen.

Für die abiotischen Schutzgüter Wasser, Strömung und Boden hat das BSH gemäß der o. g. gesetzlichen Aufgabe nach SeeAufgG selbst die entsprechende Unterlage zu erstellen. Die Untersuchungen auf FINO 1 erfüllen diese Aufgaben in geeigneter Weise, da bisher keine derartigen Messungen von stationären Einrichtungen in der Nordsee bzw. deren Ergebnisse im konkreten Gebiet vorliegen.

Die erforderlichen Daten und Beschreibungen zur belebten marinen Umwelt (Vögel, Fische, marine Säuger, Benthos) sind für die Bewertung durch das Bundesamt für Naturschutz erforderlich. Auch für die Beschreibung und Bewertung dieser Schutzgüter werden bei der Plattform FINO 1 derzeit Forschungsvorhaben durchgeführt (insbesondere Benthos und Vogelzugaufzeichnungen), die vom BMU/Bundesamt für Naturschutz beauftragt worden sind.

6. Trifft es – wie in der zitierten Meldung berichtet – zu, dass über die betreffenden Dienstleistungen „interne Verträge“ oder sonstige Vereinbarungen zwischen dem BSH und dem Deutschen Windenergie-Institut geschlossen wurden?

Die im Rahmen des Projektes FINO 1 abgeschlossenen Vereinbarungen stellen sich wie folgt dar:

Das zuständige BMU hat die Germanische Lloyd WindEnergie GmbH (GL) mit dem Betrieb der Plattform beauftragt. Als Betreiber schloss GL mit dem Deutschen Windenergie-Institut GmbH (DEWI), Wilhelmshaven einen Forschungs- und Entwicklungsvertrag. Das DEWI, das im Eigentum des Landes Niedersachsen steht, erbringt Dienstleistungen und Forschung auf dem Gebiet der Windenergie sowie der damit im Zusammenhang stehenden Energiesysteme. Der Vertrag sieht vor, dass vom DEWI meteorologische und ozeanographische Messungen unter der Kurzbezeichnung TeMeFINO durchgeführt werden.

Das DEWI schloss mit dem BSH einen Vertrag, durch den der ozeanographische Teil des Vertrags mit dem GL vom BSH übernommen wird.

Der Bewilligungszeitraum dieses Vertrags DEWI/BSH lief ursprünglich vom 1. Februar 2003 bis zum 31. Januar 2004.

Zur Realisierung der ozeanographischen Messungen sind dem BSH auf Grund des Vertrags 195 860 Euro für Sachkosten (Investitionen für Geräte, Reisekosten etc.) und 63 800 Euro für Personalkosten zur Verfügung gestellt worden. Aus den Personalmitteln wird der Zeitvertrag für einen Wissenschaftler (BAT IIa) finan-

ziert. Mit Unterstützung des DEWI und aus Restmitteln des Budgets war es möglich, den Wissenschaftler im Interesse einer effizienten Fortführung des Projektes bis zum 31. Mai 2004 weiter zu beschäftigen.

Die vertraglich vereinbarten Sach- und Personalmittel werden durch folgende Eigenleistungen des BSH ergänzt:

- Abwicklung Beschaffung der Geräte
- Gerätekalibrierung
- Geräteinstallation
- ggf. Bereitstellung von Ersatz-Messgeräten bei Ausfall der für FINO beschafften Geräte
- Wartung der Messgeräte bei der Plattform im Rahmen der regulären Einsätze der Mehrzweckschiffe des BSH zur Wartung des BSH-Messnetzes (MARNET).

Die Vertragsgestaltung und Durchführung entspricht dem für derartige Projekte auch im BSH im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 11 SeeAufgG („meereskundliche Untersuchungen einschließlich der Überwachung der Veränderungen der Meeresumwelt“) üblichen Verfahren.

Es sind keine Dienstleistungen von Behörden für private Dritte erbracht worden. Die Behörden haben ihnen obliegende originäre Aufgaben wahrgenommen.

7. Wenn ja, welchen Inhalt haben diese Verträge oder sonstigen Vereinbarungen?

Auf die Antwort zur Frage 6 wird verwiesen.

8. Wurde den Betreibern und Projektträgern betreffender Anlagen ein Entgelt für die bezogenen Dienstleistungen in Rechnung gestellt?

Es wurden keine Dienstleistungen erbracht. Im Übrigen wird auf die Antwort zur Frage 4 verwiesen.

9. Wenn ja, in welcher Höhe, und wenn nein, weshalb nicht?

Es wird auf die Antwort zur Frage 4 verwiesen.

10. Wenn Frage 8 mit „nein“ beantwortet wird, wie bewertet die Bundesregierung die Schlussfolgerung, dass die zitierten Vorgänge den Tatbestand einer verdeckten Subventionierung erfüllen und damit gegen einschlägige Vorschriften und Prinzipien der öffentlichen Haushaltsführung verstoßen?

Es wird auf die Antwort zur Frage 4 verwiesen.

11. Trifft es zu, dass der Vorstandsvorsitzende des eingangs genannten Unternehmens – wie in der zitierten Meldung berichtet – mit dem Präsidenten des BSH verschwägert ist?

Nein.

12. Trifft es – wie in der zitierten Meldung berichtet – zu, dass das „... Bundesumweltministerium über den Germanischen Lloyd für Öko-Untersuchungen der Pionierstandorte“ einen Betrag von rund 860 000 Euro zugunsten der eingangs genannten Investorengruppen „beigesteuert“ hat?

Nein.

13. Wenn ja, welche konkreten Leistungen sind innerhalb welches Zeitraums erbracht worden, und welcher Aufwand an Sach- und Personalmitteln welcher Behörden war zur Erbringung dieser Leistungen erforderlich?

Es wird auf die Antwort zur Frage 12 verwiesen.

14. Wurde den insoweit begünstigten Betreibern und Projektträgern ein Entgelt für die bezogenen Dienstleistungen in Rechnung gestellt?

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 4 und 12 verwiesen.

15. Wenn ja, in welcher Höhe, und wenn nein, weshalb nicht?

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 4 und 12 verwiesen.

16. Handelt es sich nach Einschätzung der Bundesregierung bei diesen Leistungen um Dienste, welche in einem spezifisch privatwirtschaftlichen Zusammenhang zur Planung und Errichtung sowie zum späteren Betrieb von Windenergieanlagen auf See stehen?

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 4 und 12 verwiesen.

17. Wenn nein, für welche anderen Verwendungszwecke wurden die betreffenden Leistungen erbracht, und sind vergleichbare oder identische Leistungen bereits in der Vergangenheit erbracht worden?

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 4 und 12 verwiesen.



